

Stellungnahme

„Nachhaltiges Finanzwesen“: Maßnahmenpaket der Europä- ischen Kommission

Berlin, 3. Dezember 2018

1. Allgemeine Anmerkungen zum Maßnahmenpaket

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 24. Mai 2018 das Maßnahmenpaket „Nachhaltiges Finanzwesen“. Das Paket beinhaltet die folgenden legislativen Vorschläge:

- Vorschlag für ein unverbindliches, einheitliches EU-Klassifikationssystem ("Taxonomie").
- Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz.
- Vorschlag zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Europäische Union (EU) bekannte sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzübereinkommens (COP21) im Dezember 2015 und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) im September 2015 zum Ziel einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft.

Um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten EU-Ziele für 2030, wie die Senkung der Treibhausgasemissionen um 40 % zu erreichen, konstatiert die Kommission, dass es unerlässlich sei, mehr privates Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken. Die Europäische Kommission beziffert die bestehende Investitionslücke zur Erfüllung der Klimaziele für 2030 auf 180 Mrd. Euro jährlich. Zur Schließung der Investitionslücke spielt der Finanzsektor eine Schlüsselrolle.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) begrüßt die vorgelegten Vorschläge zur stärkeren Einbindung des Finanzsektors bei der Erreichung der EU-Klimaschutzziele.

Der hohe Finanzbedarf der Energiewende erfordert neue Finanzierungsquellen, insbesondere bei Investitionsvorhaben mit großem Volumen in dem Bereich der Energieerzeugung und der Netzinfrastruktur. Neue Impulse für nachhaltige Investitionen können zur Realisierung der Energiewende beitragen.

Der BDEW weist darauf hin, dass das Maßnahmenpaket nicht nur aus finanzwirtschaftlicher Perspektive betrachtet werden darf, sondern besonders auch die Nachfrageseite der kapital-suchenden Unternehmen berücksichtigen muss. Im Vordergrund der Vorschläge sollte die Steigerung von nachhaltigen Investitionen stehen und nicht die Schaffung neuer Finanzprodukte für die Finanzwirtschaft.

Aus der Sicht des BDEW sollte es vermieden werden, dass die administrativen Kosten im Rahmen der finanziellen und nicht finanziellen Berichterstattungspflichten von Unternehmen steigen. Insbesondere sollten die Berichtspflichten nicht die Gesamtheit der sozialen und ökologischen Auswirkungen umfassen, sondern nur die Auswirkungen mit direktem Bezug auf die finanziellen Unternehmenskennzahlen.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) muss gewährleistet sein, dass diese ohne Mehrbelastung in Form von zusätzlichen Berichterstattungspflichten Zugang zu

nachhaltigen Investitionen haben und deren Tätigkeiten nicht per se als unökologische definiert werden.

Der BDEW plädiert dafür, dass in anderen Finanzmarktgesetzen die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) eher zur Erleichterungen von regulatorischen Anforderungen an Marktteilnehmer führen sollten, da dies die Zielsetzung des Maßnahmenpakets unterstützt. Es ist nicht zweckmäßig, in der Finanzmarktregulierung neue sachfremde Pflichten zum Nachteil der Marktteilnehmer zu schaffen, soweit diese zur wirtschaftlichen Mehrbelastung von Unternehmen führen.

2. Vorschlag für ein unverbindliches, einheitliches EU-Klassifikationssystem (Taxonomie)

Das wichtigste Element des Maßnahmenpakets „Nachhaltiges Finanzwesen“ ist der Vorschlag für ein unverbindliches, einheitliches EU-Klassifikationssystem (Taxonomie) zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Laut dem Vorschlag sind wirtschaftliche Tätigkeiten ökologisch nachhaltig, wenn diese zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen und keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen.

Der BDEW begrüßt den Vorschlag zur Harmonisierung der Klassifizierungen. Der Vorschlag kann es Unternehmen erleichtern, Finanzmittel für nachhaltige Investitionen zu mobilisieren.

Der BDEW hebt hervor, dass es für die Realisierung der Energiewende und der Klimaschutzziele wesentlich ist, die Klima- und Umweltbilanz energietechnischer Bestandsanlagen weiter zu verbessern. Nachrüstungen sollten eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit sein, wenn diese die Klima- oder Umweltbilanz einer Bestandsanlage verbessert. Sie dürfen nicht explizit aus der Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des BDEW ist es nicht zweckmäßig, die Taxonomie zur Klassifizierung der gesamten Tätigkeit eines Unternehmens als nachhaltig oder nicht nachhaltig zu nutzen. Die Taxonomie ist für diesen Zweck unzulänglich, weil sie Innovationspotenziale und weitere zukunftsorientierte Faktoren ignoriert. Eine Klassifizierung der gesamten Tätigkeit von Unternehmen über die Taxonomie wäre eine Bewertung historischer Investitionsentscheidungen und würde die Anstrengungen zur Anpassung der Geschäftsmodelle an die Energiewende und Klimaschutzziele nicht ausreichend berücksichtigen.

Der BDEW regt an, die Festlegung technischer Evaluierungskriterien nicht in delegierten Rechtsakten festzulegen, sondern diese im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu bestimmen.

Ansprechpartner:

Tobias Rammel
Telefon: +32 2 77451-15
tobias.rammel@bdew.de